

**Ausschreibungsleitfaden
für die 5. Ausschreibung
Qualifizierungsseminare mit
Bildungs.Prämie**

**im Rahmen des Förderungsschwerpunkts:
Forschungskompetenzen
für die Wirtschaft**

Version 1.0

Gültig ab 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Präambel	3
Das Wichtigste in Kürze	4
1 Ziele der Ausschreibung	5
2 Die Basis für eine Förderung	5
2.1 Was sind Qualifizierungsseminare?	5
2.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	6
2.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	7
2.4 Rollen im Konsortium.....	8
2.5 Wer ist förderbar?	9
2.6 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden	9
2.7 Wie hoch ist die Förderung?	10
2.8 Welche Kosten sind förderbar?.....	10
2.9 Bildungs.Prämie im Rahmen der Qualifizierungsseminare	11
2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	12
2.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	12
2.12 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?.....	14
2.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	14
2.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	14
3 Die Einreichung	15
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	15
3.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?.....	16
4 Die Bewertung und die Entscheidung	16
4.1 Was ist die Formalprüfung?	16
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	16
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	17
5 Der Ablauf der Förderung	17
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	17
5.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	17
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	18
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?.....	18
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	19
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	19
5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	19
6 Rechtsgrundlagen	20
7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	21
8 Weitere Fördermöglichkeiten	22

Vorwort

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Qualifizierungsseminare einreichen. Hier erfahren Sie:

- Die Ziele der Ausschreibung
- Die verfügbaren Budgetmittel
- Die Einreichfristen
- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Präambel

Mit dem Förderschwerpunkt "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) in 2011 erste Maßnahmen gesetzt um die **Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung** in Österreich zu unterstützen.

In der **gemeinsamen FTI-Strategie 2020 der Bundesregierung**¹ wird eine **nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesens** abgeleitet, die mit einer Optimierung der Rahmenbedingungen für Forschung, Technologie und Innovation, sowie einer Verbesserung des Bildungs- und Innovationssystems, der Steigerung von Qualität und Quantität der in Österreich verfügbaren Humanpotenziale für Forschung, Technologie und Innovation einhergehen muss. Darüber hinaus wird als ein Ziel die **Stärkung der Innovationskraft von Unternehmen** festgehalten. So sollen die angewandte Forschung und der Technologietransfer intensiviert werden, insbesondere in Ausrichtung auf Klein- und Mittelbetriebe.

Im Mittelpunkt des Förderschwerpunkts "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" steht einerseits die strukturelle Förderung **zum systematischen Aufbau und zur Höherqualifizierung des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen**. Andererseits soll eine **stärkere Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte an Universitäten und Fachhochschulen** erfolgen.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" stehen drei Module zur Verfügung:

- Kompetenzaufbau: **Qualifizierungsseminare**
- Kompetenzvertiefung: **Qualifizierungsnetze**
- Kompetenzerweiterung in der angewandten Forschung: **Innovationslehrgänge**

¹ Strategie 2020 der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, Februar 2015

Das Wichtigste in Kürze

Instrument	Qualifizierungsseminare
Kurzbeschreibung	Qualifizierungsseminare sind 5-tägige Schulungsmaßnahmen zu FTEI-Themen, die Universitäten bzw. Fachhochschulen für österreichische Unternehmen anbieten. Der Inhalt wird maßgeschneidert an den Bedarf der teilnehmenden Unternehmen angepasst. Die MitarbeiterInnen sollen dabei 5 Tage lang zu spezifischen Themenstellungen mit Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- oder Innovationsbezug geschult werden.
Dienstleistungsinnovation	Im Rahmen dieser Ausschreibung können zusätzlich Seminare zu Innovationen im Dienstleistungsbereich eingereicht werden.
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	max. EUR 50.000,- davon EUR 1.500,- Bildungs.Prämie je Unternehmen zweckgebunden
Förderquote	bis zu 100%
Laufzeit in Monaten	max. 6 Monate
FörderungswerberIn	Universitäten oder Fachhochschulen
Mindestkonsortium	6 voneinander unabhängige Partner: mind. 5 voneinander unabhängige KMU & 1 Universität/FH
Budget gesamt	EUR 500.000,-
Geldgeber	BMDW
Einreichfrist	Laufende Einreichung von 01.03.2018 bis längstens 31.10.2018, 12:00 Uhr MEZ Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Programmmanagement: Mag. ^a Doris Aufner: T (0) 57755 – 2308, E doris.aufner@ffg.at Teresa Pflügl, MA: T (05) 57755 – 2303, E teresa.pfluegl@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Alexander Glechner, T (0) 57755 – 6082, E alexander.glechner@ffg.at Mag. (FH) Christa Jakes, T (0) 57755 – 6083, E christa.jakes@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsseminare-5-ausschreibung

1 Ziele der Ausschreibung

Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für das Instrument **Qualifizierungsseminare** zum Kompetenzaufbau.

Mit dem Förderprogramm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ sollen Unternehmen im **systematischen Aufbau und der Höherqualifizierung** des bestehenden Forschungs- und Innovationspersonals in österreichischen Unternehmen unterstützt werden. Darüber hinaus soll eine stärkere **Verankerung unternehmensrelevanter Lehr- und Forschungsschwerpunkte** an Universitäten und Fachhochschulen erfolgen.

Eine **Intensivierung des Wissenstransfers** zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen – in beide Richtungen – soll forciert werden.

Folgende **operative Ziele** wurden für das Instrument **Qualifizierungsseminare** definiert:

- **Ziel 1:** Erleichterung des Zugangs zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen v.a. von österreichischen KMU
- **Ziel 2:** Besserer Überblick von KMU über für sie relevante Technologiefelder und Dienstleistungsinnovationen

2 Die Basis für eine Förderung

2.1 Was sind Qualifizierungsseminare?

Qualifizierungsseminare sind **5-tägige Schulungsmaßnahmen** zu **FTEI-Themen und Dienstleistungsinnovationen**, die Universitäten bzw. Fachhochschulen für österreichische Unternehmen anbieten. Der Inhalt wird maßgeschneidert an den Bedarf der teilnehmenden Unternehmen angepasst. Es dürfen keine am Markt bzw. im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden. Es ist ein neues Angebot zu gestalten, das kooperativ und zukunftsorientiert ist.

Diese Kriterien müssen für Qualifizierungsseminare erfüllt sein:

1. Die Laufzeit eines Projekts ist mit **maximal 6 Monaten** beschränkt und umfasst das Projektmanagement, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Qualifizierungsseminars.
2. Die Schulungsmaßnahmen selbst betragen **insgesamt 5 Arbeitstage zu 40 h**. Eine freie Zeiteinteilung kann vorgenommen werden, d.h. es können 5 Einzeltage genauso wie 5 geblockte Tage geschult werden, 10 Schulungshalbtage sind ebenso möglich wie 20 Schulungseinheiten zu je 2 Stunden.
3. In allen Qualifizierungsseminaren ist eine verpflichtende Schulung zum Thema **„Ganzheitliche Strategie: Chancengleichheit“** im Ausmaß von **2 Stunden** vorzusehen. Das Kurztraining ermöglicht allen beteiligten Unternehmen eine erste

Auseinandersetzung mit dem Thema Chancengleichheit, schafft Wissen und zeigt Handlungsmöglichkeiten im Unternehmen auf.²

4. Qualifizierungsmaßnahmen zu **Innovationen im Dienstleistungsbereich** können **Prozessinnovationen, Organisatorische Innovationen** und **Dienstleistungsinnovationen** per se, (d.h. das Angebot einer neuen oder signifikanten verbesserten Dienstleistung) beinhalten.
5. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen an geeigneten **Schulungsorten** in **Österreich** organisiert werden. Die Räumlichkeiten können bei den beteiligten Organisationen angesiedelt sein oder extern angemietet werden.
6. Die Förderung richtet sich insbesondere an **FTEI-EinsteigerInnen**. Dabei handelt es sich um Unternehmen mit geringer technologischer bzw. Innovations-Kompetenz. Ein Kompetenz- und Innovationsbedarf wird aber wahrgenommen.

2.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mind. 6 und max. 11 **voneinander unabhängigen**³ Partnern mit Niederlassung in Österreich. Darin vertreten sind:

- **1 Universität oder Fachhochschule** als wissenschaftlicher Partner und
- mindestens **5 kleine oder mittlere Unternehmen**, kurz (KMU) mit FTEI-Bezug als Unternehmenspartner

Folgende Partner können im Qualifizierungsseminar vertreten sein:

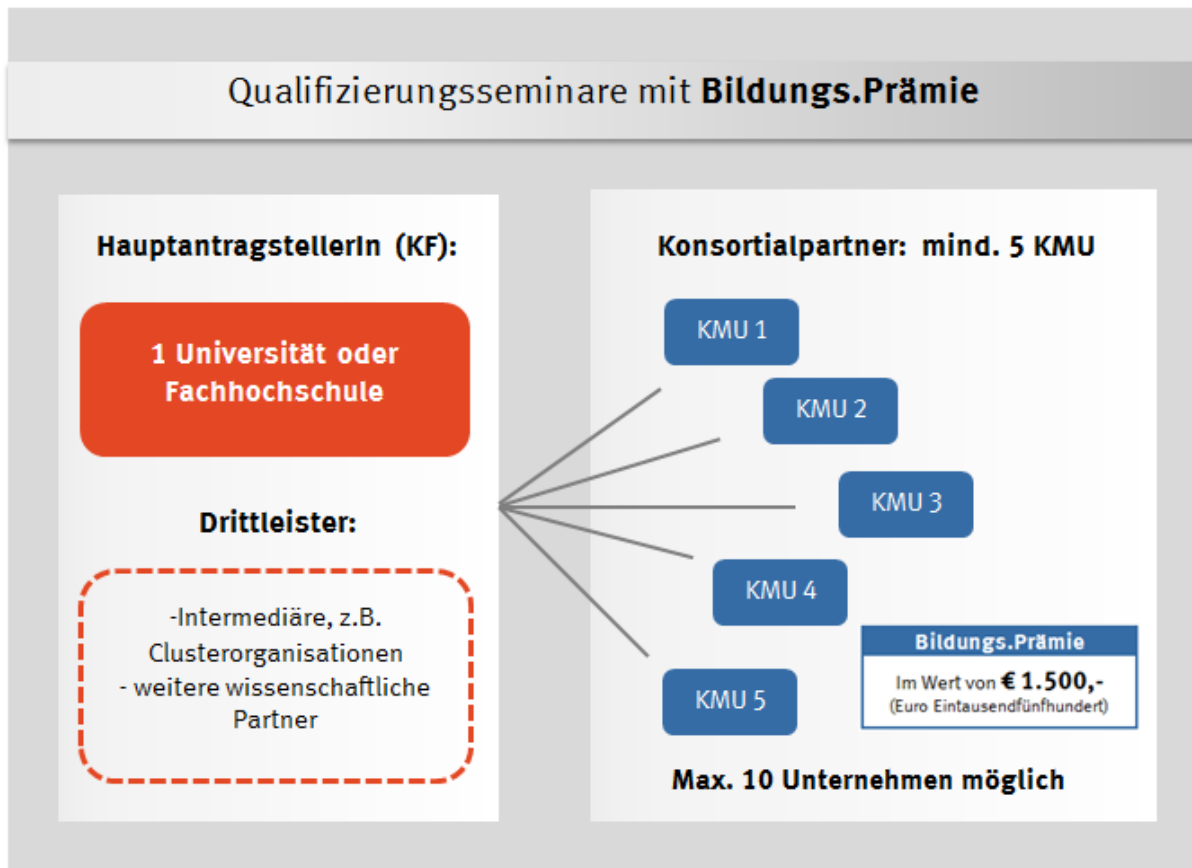
- weitere Unternehmen (Großunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen)
- **Maximal dürfen 10 Unternehmen** am Konsortium teilnehmen und MitarbeiterInnen in die Qualifizierungsmaßnahme entsenden.
- Die **Anzahl der entsendeten MitarbeiterInnen** kann das jeweilige Unternehmen in Abstimmung mit der Konsortialführung selbst bestimmen.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

² Die Schulungsmaßnahme ist durch qualifizierte ExpertInnen durchzuführen. Eine Hilfestellung bei der Suche nach Gender-Mainstreaming-ExpertInnen bietet die FEMtech Expertinnen-Datenbank (www.femtech.at/expertinnendatenbank) unter der Kategorie "Geschlechterforschung und Frauenforschung".

³ Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

Abbildung 1 Schematische Darstellung der Qualifizierungsseminare mit Bildungs.Prämie



2.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

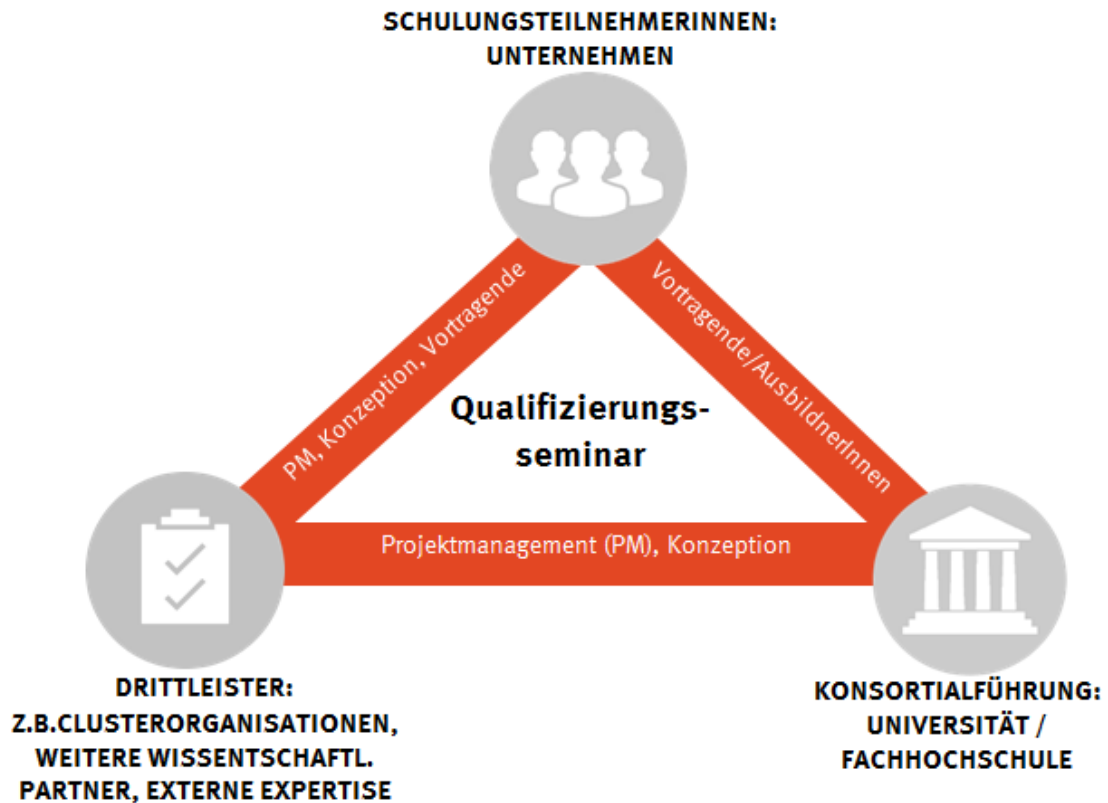
Zudem bestätigen Sie uns, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.4 Rollen im Konsortium

Im Konsortium können unterschiedliche Rollen eingenommen werden.

Abbildung 2 Darstellung Rollen im Konsortium



AusbildungsteilnehmerInnen:

- Personen, die über die gesamte Laufzeit am Qualifizierungsseminar teilnehmen.
- SeminarteilnehmerInnen dürfen **ausschließlich** von den im Konsortium vertretenen **Unternehmenspartnern** entsendet werden.
- Die TeilnehmerInnen müssen im Unternehmen mit österreichischer Niederlassung angestellt sein und sind bei Einreichung namentlich bekanntzugeben.
- Die teilnehmenden Unternehmen bekommen jeweils **EUR 1.500,- Bildungs.Prämie, unabhängig von der Anzahl der SchulungsteilnehmerInnen.**

Vortragende/AusbildnerInnen:

- Personen, die als Vortragende/AusbildnerInnen im Rahmen der Qualifizierungsseminare eingesetzt werden.
- Diese Personen sind grundsätzlich von der **Universität bzw. Fachhochschule** zu entsenden.
- Zusätzliche **externe Expertise** (auch internationale) bzw. weitere wissenschaftliche Partner sind unter der Kategorie **Drittkosten** möglich.

Personen für Verwaltung/Organisation/Konzeptentwicklung:

- Personen, die im Zuge der Entwicklung und Organisation der Qualifizierungsseminare administrative/organisatorische/inhaltliche Tätigkeiten (Konzeptentwicklung, Terminkoordination, Projektmanagement) ausüben.
- Diese Personen können von der Konsortialführung gestellt werden.
- Eine Zuziehung von **externer Expertise z.B. von Clusterorganisationen** ist unter der Kategorie **Drittkosten** möglich.

2.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen mit Niederlassung in Österreich, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform
- **Universitäten⁴ und Fachhochschulen**

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Qualifizierungsseminars. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

2.6 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- bereits laufende Projekte
- Standardausbildungen (z.B. Projektmanagement, Englischkurse, Präsentationstechniken)
- Projekte ohne klaren FTEI-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)

⁴ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z.B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

- Produktschulungen
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten

Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

2.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 50.000,-**, wobei für die teilnehmenden Unternehmenspartner eine **Bildungs.Prämie** von jeweils **EUR 1.500,-** verpflichtend vorgesehen ist.

Die Förderquote beträgt für Universitäten und Fachschulen **max. 100%**. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer⁵

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition⁶](#).

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen⁷ nicht überschreiten.

2.8 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag

⁵ [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2014/C 198/8\), 2.1.1, 19\).](#)

⁶ Details zur KMU-Definition: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

⁷ AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 – https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf

- Sie können mit Kostenbelegen und den Anwesenheitslisten der SchulungsteilnehmerInnen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist **nach Einreichung** des **Förderungsansuchens**. Das geförderte Qualifizierungsseminar muss im Fall einer positiven Förderungsentscheidung **spätestens 6 Monate** nach Einlagen des Förderungsansuchens in der FFG begonnen werden.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.1):

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

Die förderbaren Kosten der Konsortialführung entsprechen den unter Punkt 6.4.4. **der Humanressourcen FTI-Richtlinie**⁸ angeführten Kosten:

- a. die Personalkosten für AusbilderInnen, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b. die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von AusbilderInnen, z. B. Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. **Unterbringungskosten** sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind – **nicht beihilfefähig**.
- c. Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d. Personalkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme.

Ergänzend zum **Kostenleitfaden** und der der **Humanressourcen FTI-Richtlinie** gelten für Qualifizierungsseminare folgende Einschränkungen:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen **maximal 20%** der Gesamtkosten des Projekts betragen. Die Projektmanagementkosten sind in Arbeitspaket 1 abzubilden.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als **30% der Gesamtkosten** des Projekts betragen.

2.9 Bildungs.Prämie im Rahmen der Qualifizierungsseminare

Die **Bildungs.Prämie** ist eine Pauschalförderung in **Höhe von EUR 1.500,-** für die teilnehmenden Unternehmen, **unabhängig der Anzahl der SchulungsteilnehmerInnen** eines Unternehmens. Pro Unternehmen kann nur eine Bildungs.Prämie innerhalb des Qualifizierungsseminars gewährt werden.

⁸Siehe: https://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/richtlinie_fti_2015_humanressourcen.pdf

Die Unternehmen bestätigen direkt im eCall, dass ihre Beihilfen aus „De-Minimis“-Programmen in den letzten 3 Steuerjahren (Wirtschaftsjahren) die Obergrenze von insgesamt **EUR 200.000,-** nicht überschritten haben.⁹ Die **Teilnahme** am Qualifizierungsseminar müssen die Unternehmen im Rahmen des Endberichts per **Anwesenheitsliste** für die einzelnen Kurse **bestätigen**. Sie bestätigen per Unterschrift, dass sie an allen angebotenen Schulungstagen teilgenommen haben. Die Auszahlung der Bildungs.Prämie erfolgt über die Konsortialführung.

2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)¹⁰.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

2.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten **Subkriterien**. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in Summe den **Schwellenwert von mindestens 60 Punkten** erreichen. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

⁹ Details zu De-minimis-Beihilfen: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_de-minimis-beihilfen

¹⁰ Unionsrahmen: https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf


Qualität des Vorhabens		Schwelle	max. Punkte
			40
1.1	Wie wird die Abgrenzung und Neuheit der geplanten Qualifizierungsmaßnahme zum am Markt bestehenden Bildungsangebot beurteilt und wie plausibel baut das geplante Vorhaben darauf auf?		10
1.2	Wie sind die Qualität der geplanten Qualifizierungsinhalte und das methodische /didaktische Konzept zur Erreichung der Qualifizierungsziele zu bewerten?		15
1.3	Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien zu bewerten? <ul style="list-style-type: none"> • plausibler Arbeitsumfang entsprechend den Arbeitspaketen • gut strukturierter Schulungsplan • angemessenes Verhältnis der Kosten 		15
Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten			30
2.1	Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Qualifizierungsziele zu erreichen bzw. werden passende Drittleister eingebunden?		10
2.2	Ist die Zusammensetzung der Unternehmenspartner hinsichtlich Erreichung der Qualifizierungsziele stimmig?		10
2.3	Wurde beim Projektteam (AusbildnerInnen und SeminarteilnehmerInnen) auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?		10
Nutzen und Verwertung			10
3.1	Wie ist der Nutzen für die einzelnen Partner einzuschätzen?		10
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung			20
4.1	In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		10
4.2	In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> • Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich. • Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung. • Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt. • Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter in Bezug auf Ausbildungsinhalte, -ziele und -tiefe. 		10
Summe		60	100

2.12 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

eCall Online-Kostenplan: Die Kostenerfassung erfolgt direkt im eCall.

 **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Lebensläufe aller wissenschaftlich relevanten ProjektmitarbeiterInnen und der Projektleitung
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen und Einzelunternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, ist **Deutsch**.

2.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.asp>.

So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z. B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 Die Einreichung

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>

3.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 Die Bewertung und die Entscheidung

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.11.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹ erhalten keine Förderung.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsempfehlung wird vom Programm-Management der FFG an die Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung im Auftrag des **BMDW** vorgelegt. Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung.

5 Der Ablauf der Förderung

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

¹¹ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

5.3 Wie werden Förderungsrate(n) ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung des Endberichts
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Abbildung 3 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18
Anzahl der Berichte (Endbericht)	1
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹² und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Unterschriftenliste der Unternehmen, die bestätigen, dass sie an den einzelnen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

¹² Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 6 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob demnach die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.1): <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

6 Rechtsgrundlagen

Die Ausschreibung basiert auf der **Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschungs- und Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015)-Humanressourcen-FTI-RL**.

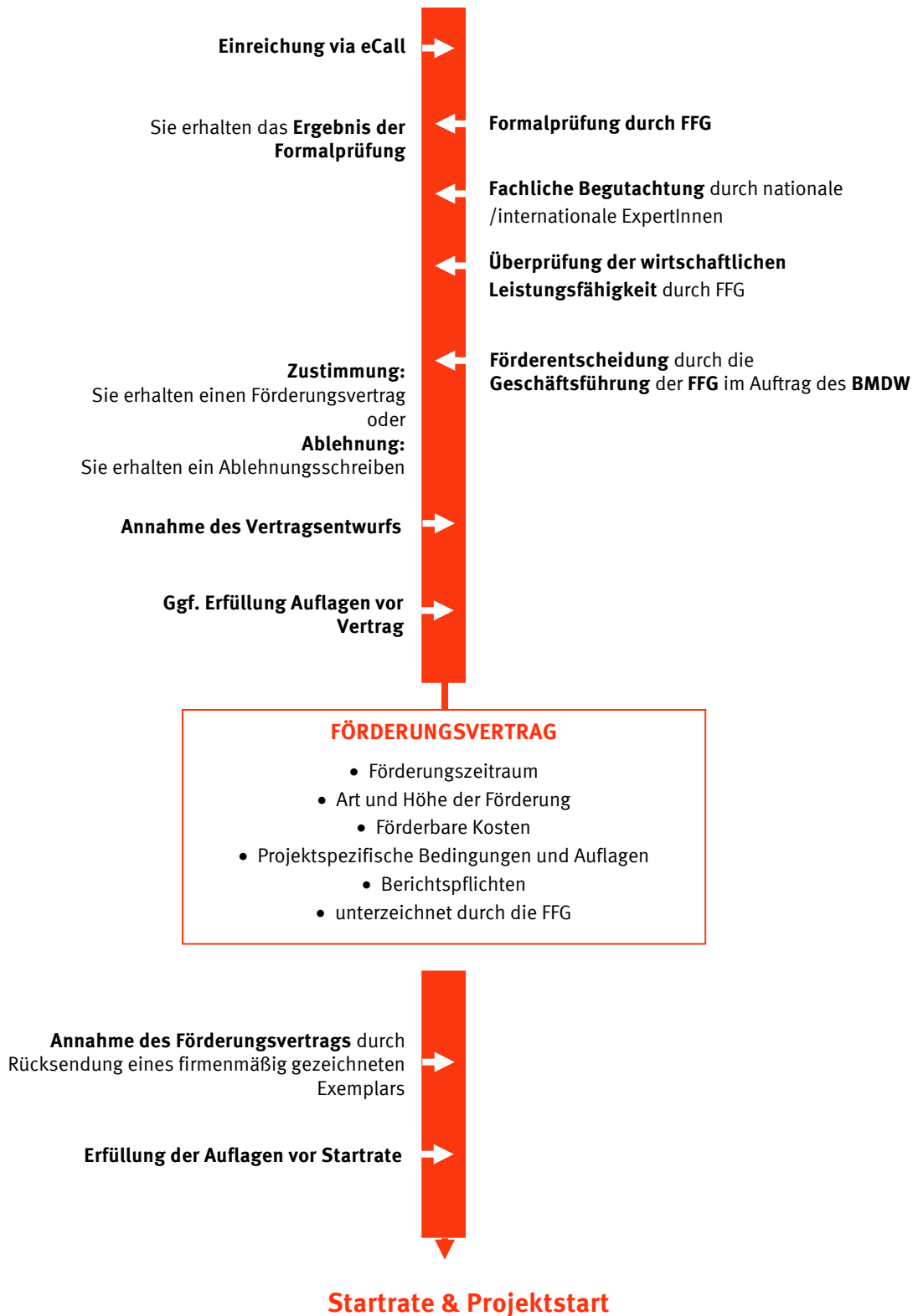
Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Die beihilfenrechtliche Grundlage ist die De-Minimis-VO¹³, Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 (Amtsblatt Nr. 352 vom 24.12.2013).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014).

¹³ Details zur Definition der De-Minimis-Beihilfe: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_de-minimis-beihilfen

7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



8 Weitere Fördermöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante nationale Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
COMET Das österreichische Kompetenzzentrenprogramm	DI Otto Starzer Tel.: (0) 57755-2101, E: otto.starzer@ffg.at	http://www.ffg.at/comet
COIN Stärkung der Innovationsfähigkeit, -intensität sowie des -outputs österreichischer Unternehmen	DI Martin Reishofer Tel.: (0)5 7755-2402 E: martin.reishofer@ffg.at	http://www.ffg.at/coinnet
Smart and Digital Services - Initiative Dienstleistungsinnovationen in der Forschung	DI Annamaria Andres Tel.: (0)5 7755-1312 E: annamaria.andres@ffg.at	https://www.ffg.at/programm/smart-and-digital-services
Basisprogramm: KMU-Paket Das Förderangebot für Kleine und Mittlere Unternehmen	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755 – 5000 E: innovationsscheck@ffg.at	http://www.ffg.at/basisprogramm-kmu-paket
Talente Die Förderung für Menschen in Forschung und Entwicklung über den gesamten Karriereverlauf	DI Andrea Rainer Tel.: (0)57755-2307 E: andrea.rainer@ffg.at	https://www.ffg.at/talente
Forschungspartnerschaften Das Förderprogramm fokussiert auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft	Mag. Stefan Eichberger Tel.: (0)5 7755-2702 E: stefan.eichberger@ffg.at	https://www.ffg.at/programm/forschungspartnerschaften